

2022

Schutzgut Boden und Flächenverbrauch



Inhalt

Inhalt.....	1
Publikationen zum Thema.....	1
Vorwort.....	2
Anforderungskatalog.....	2
Begründung.....	3
I. Schutzgut Boden und Flächenverbrauch - von was reden wir?.....	3
II. Schutzgut Boden und Flächenverbrauch - in der administrativen und politischen Praxis..	4
III. Schutzgut Boden und Flächenverbrauch - in der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO).....	9
IV. Schutzgut Boden und Flächenverbrauch - im Spannungsfeld der Landwirtschaft.....	12
V. Zusammenfassung.....	16
Zum Schluss.....	17

Publikationen zum Thema

Positionspapier Schutzgut Boden und Flächenverbrauch	(P. Huber, J.Thomas 2017)
I. Fortschreibung, Schutzgut Boden und Flächenverbrauch	(P. Huber, J.Thomas 2018)
II. Ökopunkte für Waldkalkung im Ortenaukreis	(P. Huber, J.Thomas 2019)
Ökokonten - gut gemeint aber nur besser als gar nichts	(P. Huber, J.Thomas 2021)
III. Fortschreibung, Schutzgut Boden und Flächenverbrauch	(P. Huber, J.Thomas 2022)

Abrufbar / weitere Informationen: www.zukunftsforum-nuo.de

Vorwort

Die nun schon seit 2016 andauernde Evaluation der Ökokonto-Verordnung ohne erkennbare Verbesserungen das Schutzgut Boden betreffend ist für uns Anlass, unser Positionspapier „Schutzgut Boden und Flächenverbrauch“ (P.Huber, J.Thomas 2017) weiterzuentwickeln und als Fortschreibung III einer breitgefächerten Adressatenliste aus Landtagsabgeordneten, Ministerien, Landesbehörden, Umweltverbänden, Gemeinden und interessierten Bürgern zur Diskussion zu stellen. Wir, vom Zukunftsforum Natur und Umwelt Ortenau e.V., sind der festen Überzeugung, dass das Schutzgut Boden und seine elementaren Auswirkungen auf die anderen Schutzgutkategorien wie Klima, Landschaft, Wasser, Fauna und Flora, sowie seine Bedeutung beim Thema Flächenverbrauch landwirtschaftlich genutzter Böden bisher in Baden-Württemberg nicht den Schutz genießt, der dem **Boden** als unserer **Lebensgrundlage** grundsätzlich eingeräumt werden muss.

Wir wenden uns mit unserer Publikation an Sie mit der dringenden Bitte, in dieser Angelegenheit durch Anfragen bzw. Anträge/Gesetzesinitiativen tätig zu werden.

Die folgenden Ausführungen zu den bodenschutzrelevanten Themenfeldern verstehen Sie bitte als Anregung für weiterführende parlamentarische Diskussions- und Handlungsprozesse.

ANFORDERUNGSKATALOG

- 1. Umfassende Korrektur des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), insbesondere bei den Böden der landwirtschaftlichen Vorrangstufen. Hier: Ausweisung von Bodenschutzflächen; anstatt Abwägungs- Ausschlusskriterien in der Raumplanung; Aufnahme einer Regelung zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG).**
- 2. Sachstand 2022 zum Evaluationsprozess der Ökokonto-Verordnung.**
- 3. Grundlegende Korrektur der Ökokonto-Verordnung beim Schutzgut Boden.**
- 4. Klare zeitliche Zielformulierung des angestrebten Netto-Null-Modus, ergänzt durch ein konkretes Stufenmodell mit den entsprechenden Reduktionsschritten des Flächenverbrauchs in ha/Tag.**
- 5. Einbau dieser Schrittfolge in die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, der Regionalpläne und Flächennutzungspläne.**
- 6. Bei der Neuauflage des Landesentwicklungsplans muss der Terminus „Lebensgrundlage“ im Zielhorizont priorisiert werden. In der Funktionsbeschreibung der Böden muss neben den drei Grundfunktionen, die besondere Rolle in der CO₂-Speicherung (Klimaausgleich) mit aufgenommen werden.**

7. Substanzielle Verringerung der gegenwärtigen Plausibilitätsgrößen des Flächenbedarfs in den Flächennutzungsplänen. Stichwort: Berücksichtigung der sog. Altersremanenz, zwingende Leerstands- und Baulückenanalysen.

Begründung

In den folgenden fünf Themenblöcken wollen wir versuchen, eine Begründung für unsere an Sie gerichteten Forderungen darzustellen.

I. Schutzgut Boden und Flächenverbrauch - von was reden wir?

Im Vorfeld der nachstehenden Themenblöcke (II – V) werden wir, wie im „Positionspapier Schutzgut Boden und Flächenverbrauch“ (2017) in Kurzform die Begrifflichkeiten inhaltlich klären.

1. Was sind Böden?

Böden sind vierdimensionale (Raum und Zeit) Naturkörper im Schnittpunkt von Geosphäre, Atmosphäre, Hydrosphäre und Biosphäre, die durch Horizonte (A, B, C) als Resultat bodenbildender Prozesse gekennzeichnet sind. Die Böden setzen sich vornehmlich aus festen, aber auch flüssigen und gasförmigen Stoffen zusammen. Böden sind in der Regel durch mechanische, chemische und biologische Bildungsprozesse in extrem langen Zeiträumen (Bruchteile von Millimeter pro Jahr) entstanden. Die Bodenkunde unterscheidet - stark vereinfacht - verschiedene Bodentypen, Bodenarten und Bodenschichten.

2. Böden und ihre Funktionen

Im Naturhaushalt sind die Böden nicht nur Lebensraum und Lebensgrundlage für Destruenten (Bakterien u. Pilze), Produzenten (Pflanzen) und Konsumenten (Tier, Mensch) sondern auch Ausgleichskörper im Wasser- und Nährstoffkreislauf und zudem auch wichtige Filter und Puffer für Schadstoffe. Mit ihrer hohen CO₂-Bindungsfähigkeit und ihrem Wärmeregulierungsvermögen haben sie eine außerordentlich bedeutende Funktion für den Klimaschutz. **Der Boden ist also das zentrale Schutzgut in Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz.**

3. Gefährdung der Böden

Neben dem Flächenverbrauch (s. u.) gibt es eine Reihe weiterer anthropogen verursachter Bodengefährdung durch Verkehr, Intensivlandwirtschaft, Industrie und Abfallwirtschaft. Stichworte wie Verdichtung, Versauerung, Dünge- und Pestizidrückstände, Erosion, Altlasten, Mikroplastikvermüllung usw. verdeutlichen die vielfach negativen und gefährlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden. So kam z. B. eine unlängst veröffentlichte Studie (Jenseits der Giftgrenze, Die Zeit/Januar 2022) zu dem Ergebnis, dass die Überwachung, Risikobewertung und Registrierung sowohl der zigtausenden neuen Chemie-

verbindungen als auch die immensen Produktionssteigerungen von staatlicher Seite nicht zu bewältigen sind. Als aktueller Belegfall haben wir hier im mittelbadischen Raum ein Riesenproblem mit der Verseuchung von 1215 ha (!) landwirtschaftlicher Nutzflächen durch PFC. Überraschenderweise werden die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen wie z. B. das Abtragen von Acker- und Wiesenerde neuerdings als Ökopjekt für Kiebitz und Großen Brachvogel präsentiert. Ein bemerkenswerter Dreischritt: von fruchtbaren Wiesen und Äckern über den Altlastenmodus zu der Restnutzung Naturschutz. Keineswegs eine Win-win-Situation, da in dieser Region aktuell versucht wird, im großen Umfang (bis 40 %) den ökologischen Landbau (Bio-Musterregion) zu forcieren.

4. Flächenverbrauch

Auch in der dritten Fortschreibung unseres „Positionspapiers Schutzgut Boden und Flächenverbrauch“ liegt der Fokus eindeutig auf dem Problemfeld eines völlig unzureichenden, gesetzlichen und administrativen Schutzes der landwirtschaftlichen Flächen. Diese existenziell wichtigen Futter- und insbesondere Nahrungsmittelproduktionsflächen sind einem ganzen Konglomerat an ungebremsten Wachstumsprozessen der Siedlungsstrukturen ausgesetzt. Stichwort: Wohnungsbau, Gewerbe-/ Industrieansiedlung, Straßen- und Schienenbau, Freizeiteinrichtungen, Anlage von Deponien, Rohstoffabbau, Energietrassen, Hochwasserschutz usw. Nicht zu übersehen ist, dass auch die Ersatzaufforstungen, die Energiepflanzenwirtschaft (in der BRD 2,5 Mio. Hektar), die Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windräder die **Primärfunktion** der landwirtschaftlichen Flächen entweder ganz oder in unterschiedlichem Maße einschränken.

5. Bodenverlust im Außen- und Innenbereich

In den vier Regierungspräsidien, 44 Stadt- und Landkreisen, 12 Regionalverbandsgebieten und in den ca. 1.100 Gemeinden des Landes erfolgt aktuell pro Tag ein Flächenverbrauch, vorsichtig formuliert Flächenumwandlung, von über 5 ha, d. h. annähernd 7 Fußballfelder. Da das statistische Material nur den Zugriff auf die freien land- und forstwirtschaftlichen Flächen bewertet, gehen die unzähligen Eingriffe auf die freien Böden im Zuge der Innenentwicklung (Stichwort: Nachverdichtung) gar nicht in die Bewertung ein. Insofern ist der jährliche direkte Bodenverlust im Außen- und Innenbereich durch Überbauung, Versiegelung, Abgrabung höher als der üblich genannte Näherungswert eines 50 % Anteils beim Flächenverbrauch. Abgesehen davon, dass es bei der Siedlungsausdehnung gleichzeitig zu Zerschneidungsprozessen und vermehrten Störungen in die freie Landschaft kommt.

II. Schutzgut Boden und Flächenverbrauch - ein Blick auf die administrative und politische Praxis

Es dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die Schlüsselinstrumente für den flächenhaften Bodenschutz auf den hohen Gesetzes-, Planungs- und Entscheidungsebenen liegen. Einerseits in den diesbezüglichen Gesetzeswerken des Bundes und der Länder und andererseits in den davon abgeleiteten raumordnerischen Planwerken wie Landesentwicklungsplan, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Landschaftspläne usw.

Die Umsetzung dieser gesetzlich und planerischen Steuerungsinstrumente mit all ihren Festsetzungen, Vorgaben, Richtlinien, Darstellungen, Hinweisen usw. erfolgt dann vor Ort in den Land-/Stadtkreisen und in den Kommunen.

Mit dem Verfassungsrang nach Artikel 28 GG „Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung“ manifestiert sich die besondere Rolle der bodenrelevanten kommunalen Bauleitplanung mit ihrer Initiativ- und Durchführungskompetenz. Die dort stattfindenden mehrstufig geregelten Planverfahren sind an die o. g. Gesetzes- und Raumplanungsvorgaben (Gegenstromprinzip) gebunden. Insofern ist es auch selbstverständlich, dass die übergeordneten Genehmigungs- und Fachbehörden an diesen Prozessen wesentlich beteiligt sind.

Die sehr große Zahl der jährlich in BW stattfindenden Zulassungs-, Planungs- und Planfeststellungsverfahren laufen inhaltlich, verfahrenstechnisch und in der öffentlichen Beteiligung in einer eingefahrenen Interaktion zwischen den Eingriffsverursachern, Fachbehörden, Gutachtern, Gemeinde-/Kreisverwaltungen, Volksvertretern und Verbänden ab. Dabei wird die systemkonstante Ungleichheit der Kräfteverhältnisse zwischen den Akteuren des Naturverbrauchs und denen des Naturschutzes schonungslos offengelegt. Den Beleg dafür liefern, sowohl die Roten Listen mit ihrer stetig steigenden Zahl bedrohter Arten, als auch die jährlichen Flächenstatistiken.

Analysiert man diese eingefahrenen Interaktionen vor dem allgegenwärtigen politischen Dreifach-Versprechen von „Fortschritt, Wohlstand und Wachstum“ einmal näher, so fallen hier **5 Grundstrukturen** auf.

1. „Oben“ werden die Weichen gestellt, so dass es dann „Unten“ nicht mehr um das „Ja“ oder „Nein“, sondern nur noch um das „Wie“ in den nachgeordneten Verfahren mit ihren standardisierten Prüfungs-, Eingriffs-Ausgleichsanalysen und Abwägungsvorgängen geht. Mit der Autorität der oberen Grundsatzentscheidung werden die Vorhaben vor Ort - auch gegen auftretende Widerstände - mit höchsten Erfolgsquoten durchgesetzt.

2. Da die zu prüfende Nullvariante in den Verfahren erfahrungsgemäß Null-Relevanz hat, werden mit dem allgegenwärtigen Vokabular wie Arbeitsplätze, Wohnraumbedarf, systemrelevante Rohstoffe, Verkehrsfluss usw. steile Argumentationsrampen zur Durchsetzung der Vorhaben aufgebaut.

Ein weiteres gängiges Instrument stellt dann das angewandte Minimierungsgebot dar, ganz nach dem Motto: Es hätte ja noch viel schlimmer kommen können! Also: Statt 40 ha nur 30 ha Gewerbegebiet, statt Neuaufschluss nur eine Erweiterung, statt der Umgehungsstraße oben gleich den Tunnel unten. Diese Beschwichtigungsszenarien setzen sich dann noch in Verbalismen wie „moderat, Arrondierung und Investitionen in die Zukunft“ fort.

3. Naturschutzfachlich flankiert und damit administrativ und politisch legitimationsfähig werden solche Eingriffe von den Planungs- und Vorhabensträgern mit dem Wohlfühlbegriff des „planerischen Ausgleichs“ entlang der geltenden Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) abgewickelt (siehe III). Selbst bei Eingriffen in Regionale Grünzüge, Zäsuren, Natura 2000-Gebiete oder gar Naturschutzgebiete wird die schwarze Null oder ein Überschuss an Ökopunkten in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Regelfall. Allzu oft kommt man zu

dem erstaunlichen Ergebnis, dass der Eingriff - rechnerisch und unterm Strich - für die Natur ein „Gewinn“ darstellt.

4. Eine ganz entscheidende Rolle in der naturschutzfachlichen Praxis der Planverfahren spielen die von den Eingriffsverursachern/Entwicklerbüros bestellten und bezahlten privaten Gutachterbüros. Sie sind die wahren Schlüsselakteure in der quantitativ und qualitativ hochkomplexen Eingriffs-Ausgleichsplanung und den dazu gehörenden Bewertungen. Sie liefern dann in mehreren Einzelexposés und zuweilen auf dreistelligem Seitenumfang maßgeschneiderte, vorhabenfreundliche Analysen und Maßnahmenkataloge. Während Nisthilfen, Zeitbeschränkungen beim Baumfällen, ökologische Baubegleitung, Blühstreifen usw. zum Standardrepertoire gehören, sind wir in der Vergangenheit auch schon mit fragwürdiger Bodenkompensation durch Waldkalkungen oder unlängst gar mit dem grotesken Vorschlag konfrontiert worden, gefällte spechthöhlenhaltige Baumtorsos in einem Ersatzwald an die dortigen Bäume anzubinden. Konkret sollte u. a. mit dieser Maßnahme die überschrittene Erheblichkeitsschwelle durch direkten Lebensraumzug für zwei Spechtarten (Zielarten!) bei einem Eingriff in ein Vogelschutzgebiet, hier Kieswerkserweiterungen um 20 ha im Rheinauenwald, ausgeglichen werden!

Äußerst gängig ist es, die Verluste am Schutzgut Boden und Biotop im Offenland durch eine veränderte Waldbewirtschaftung (Waldrefugien, Totholzkonzept, Habitatsbäume) zu kompensieren.

5. Angesichts dieser extern, von Vorhabensträgern eingekauften, hochkomplexen Facharbeiten, müssen sich die überlasteten Behörden oft auf vereinfachte Plausibilitätskontrollen beschränken. In den meisten Fällen schließt man sich mehr oder weniger den von externer Seite gelieferten Gutachten an.

Diese Realität vor Ort bezieht sich aber auch auf die Beteiligung der ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen, die in vielen Fällen erst gar nicht präsent sind, oft gar nichts mitbekommen, aus Frust und Überlastung nicht teilnehmen, oder es beim einfachen Terminus der „Kenntnisnahme“ belassen. Deshalb bleibt auch hier nichts anderes übrig, als dass man sich auf die großen negativen Natureingriffe fokussiert.

Fazit:

Das tagtäglich landauf, landab stattfindende Eingriffsgeschehen, **der Flächenfraß**, läuft weitgehend routiniert, geräuscharm und im Einklang mit der gegenwärtigen **völlig ungenügenden Gesetzeslage zum Bodenschutz ab**.

Diesem frustrierenden Fazit sind noch drei **wichtige Aspekte** hinzuzufügen.

1. Verfahrensbeteiligung: Intern durch Anhörung/ Offenlage, extern durch Bürgerinitiativen

In den Verfahren wird, seitens der Verantwortlichen, immer wieder auf die Beteiligungsmöglichkeiten in den verschiedenen Verfahrensstufen hingewiesen. Also: Scopingtermin, Stellungnahme in der Offenlage, Erörterungstermin usw. Aus reichhaltiger Erfahrung ist festzustellen, dass sowohl die Naturschutzorganisationen als auch insbesondere die betrof-

fenen Bürger nur marginale Berücksichtigung ihrer Anliegen erfahren. Also: Kleinste Zugeständnisse, die Geste der „Kenntnisnahme“ ohne Berücksichtigung, aber in den meisten Fällen erfolgt eine klare Absage.

Der Zeitaufwand, den ehrenamtlich tätige Naturschützer in die Erarbeitung von Stellungnahmen investieren, steht in keinem Verhältnis zur Berücksichtigung im Verfahren. In dieser schlichten Erkenntnis sehen wir hauptsächlich einen Grund dafür, dass sich immer weniger Mitstreiter oder Nachfolger finden, die das Kerngeschäft „Stellungnahme“ auf sich nehmen. Bei diesen strukturell angelegten Macht- und Durchsetzungsverhältnissen sehen wir uns als ehrenamtliche Naturschützer bisweilen auf die Rolle von „Hofnarren mit Alibifunktion“ reduziert.

Diese Asymmetrie setzt sich dann lückenlos auch in der medialen Orchestrierung der Plan- und Genehmigungsverfahren fort. Während die in ihrer Freizeit Engagierten in der Pressearbeit überwiegend Amateurstatus besitzen, können die Planungs- und Vorhabensträger (Kommunen, Kreisverwaltungen, Investoren) netzwerkgestützt auf geschulte Presseabteilungen zurückgreifen, die die Öffentlichkeitsarbeit permanent und professionell betreiben.

Diese Ungleichheit ist dann aufgehoben, wenn sich in der Vielzahl der Verfahren ausnahmsweise auch einmal eine Bürgerinitiative aufstellt. So sind es allein diese, die u. U. substantielle Erfolge erzielen. Da geht es dann nicht mehr nur um das „Wie“, sondern grundsätzlich auch einmal um das „Ja“ oder „Nein“. Auf diese Aktionsbündnisse reagieren Exekutivorgane und Politik zunehmend nervös. Abgesehen vom gelegentlichen Generalvorwurf des Eigeninteresses werden die Bürgerbeteiligungsverfahren (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) als reformbedürftig eingestuft. Neuerdings versucht man durch parallel installierte und moderierte, nach dem Zufallsprinzip ausgewählte „Bürgerräte“, die Diskussions- und Deutungshoheit wieder zurückzugewinnen. Bei dieser Konstellation wird lenkendes Verwaltungswissen auf höchstwahrscheinlich nicht sachkundige Bürger treffen. Das Ergebnis ist absehbar!

Ganz abgesehen davon soll aktuell auch das Klage-/Widerspruchsrecht substantiell eingeschränkt werden.

2. Das Dreiecksverhältnis von Legislative, Exekutivorganen und der vom Land installierten Einrichtung der LUBW

Die Exekutivorgane haben die von der Legislative formulierten Gesetzes-/Steuerungswerke umzusetzen. In diesem Gewaltenteilungssystem vertraut das Landtagsgremium auf die Ausführungskompetenz und Ausführungswirksamkeit der Exekutivorgane auf den verschiedenen Verwaltungsebenen.

Selbstverständlich sind nun beide Organe in ihrem Verfassungsauftrag elementar auf die fachspezifische Mit- und Zuarbeit spezieller Einrichtungen wie der LUBW angewiesen. Das Schutzgut Boden betreffend liegen von deren Seite erläuternde Fachbeiträge zur Handhabung der ÖKVO vor. Zudem wurde die Federführung des seit 2016 laufenden ÖKVO-Evaluationsverfahren vom Umweltministerium in die Hände dieser Landeseinrichtung in Karlsruhe gelegt.

Fakt ist, dass sich diese über 500 Mitarbeiter zählende Landesanstalt ganz im Rahmen der von der Legislative vorgelegten Gesetzes- und Verordnungslage bewegt. Dies gilt vollumfänglich auch für die absteigende Reihe der Exekutivorgane vom Umweltministerium bis hinunter zu den naturschutzrelevanten Fachbehörden.

Irritierend ist, dass, obwohl das Thema **Flächenverbrauch und Bodenschutz** in der Politik, den Medien und der Öffentlichkeit zunehmend an Brisanz gewinnt, von Seiten der Exekutivorgane, der LUBW, der Flächenagentur und insbesondere von den hunderten privaten Ökogutachtern keine erkennbaren Forderungen zu einer **substantiellen Bodengesetz- bzw. Bodenbewertungsreform** an den dafür zuständigen Landtag herangetragen werden.

Erneut mussten wir zu unserer großen Überraschung feststellen, dass im Zwischenbericht der von der LUBW moderierten ÖKVO Evaluation, die „Bodenreform“ nicht obere Priorität hat. Man gewinnt den Eindruck, dass im Dreiecksverhältnis Legislative/Exekutive/LUBW anscheinend eine Situation vorliegt, in dem jeder die Verantwortung auf den anderen schiebt. Speziell beim Bodenschutz und dessen Bewertungs-/Handhabungssystem (ÖKVO) scheut man sich vor dringend notwendigen Änderungen und belässt es lieber beim geräuscharmen alten.

Paradebeispiel hierfür sind die Vorgänge bei der jüngsten Verabschiedung der Regionalplanfortschreibung für die Region Bodensee-Oberschwaben. Da war es allein ein breit aufgestelltes Bürgerbündnis, das Fahrt in den Diskurs um den unverantwortlichen Flächenverbrauch von über 3000 ha gebracht hat.

Bei Lichte betrachtet scheint uns die Zeit überreif zu sein, ein **Volksbegehren zum Bodenschutz** zeitnah anzustoßen.

3. Das „Netto-Null-Ziel“: Theorie und Praxis

Dieser häufig gebrauchte Terminus sollte hinsichtlich seiner Umsetzungswahrscheinlichkeit näher analysiert werden. Fakt ist, dass die Bundes- (30 ha/Tag) und Landeszielmarken für 2020 komplett gescheitert sind. Das Bundesziel wurde um 10 Jahre auf 2030 verschoben. Im 140-seitigen baden-württembergischen Koalitionsvertrag („Jetzt für Morgen“) wurde 2021 eine neue Zielmarke von maximal 2,5 ha/Tag bis 2026 und das Netto-Null für 2035 angesetzt. Netto-Null heißt nun nichts anderes, als dass wenn man neu versiegelt, gleichzeitig und flächengleich an anderer Stelle entsiegelt werden muss. Soweit die Theorie, aber hinter dieser schlichten Kausalität verbergen sich einige interessante Fragen.

a. Bei einer Neuausweisung eines Baugebietes kommt es zu 100 % Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber in der Regel nur zu einem ca. 70 % Verlust an freiem Boden. Wie geht das in die Netto-Null-Berechnung ein?

b. Gilt die Netto-Null nur für die in den Regional- und Flächennutzungsplänen festgesetzten Außenbereiche (landwirt- und forstwirtschaftliche Nutzflächen) oder auch für das 50 % Verdichtungspotential im sog. Innenbereich (Gärten, Brachen usw.)?

c. Gibt es realitätsnahe Schätzungen über Entsiegelungspotenzialflächen im Außen- und Innenbereich (z.B. Straßen, Flugplätze usw.)?

d. Angesichts ganz unterschiedlicher Raumkategorien und unterschiedlichem Siedlungsdruck (Zuzug, Wirtschaftsentwicklung usw.) entsteht anlassbezogen eine permanente Konkurrenzsituation um die Kontingente vor und nach Erreichen der Zielmarken. Wie wird hier gesteuert?

e. Interessant ist, wie der Weg zu den Zielmarken 2026 bzw. 2035 gestaltet werden soll. Sind lineare oder „wasserfallartig“ verlaufende Reduktionsstufen zum Zielniveau vorgesehen? Denn daraus würden sich ganz unterschiedliche „Verbrauchskontingente“ ergeben.

Fazit

Die Nennung einer Zielmarke ist noch kein effektives Handeln!

Daher muss schon im Vorfeld eine konkrete Wegbeschreibung dargelegt werden.

III. Schutzgut Boden und Flächenverbrauch in der ÖKVO

Die Inhalte und praktische Handhabung der ÖKVO sind absolutes Spezialwissen. Die komplexe Materie ist vergleichbar mit der gängigen Steuergesetzgebung, bei der speziell ausgebildete und alimentierte Steuerberater die Interessen der Firmen, Geschäfte und Privatleute gegenüber den Finanzbehörden wahrnehmen.

Die 2011 installierte ÖKVO war von der Intention her gut gemeint, da man damit in der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei den Schutzgütern Boden und Biotop erstmals auf objektive Daten wie Flächengröße (qm) und Flächenqualität (Bodenwert bzw. Biotopwert) in ÖP/qm zurückgreifen konnte.

Ohne näher auf die bekannten Problemfelder der aufwandsbezogenen Bewertungen (z. B. Ökopunkte für Fischtreppebau) und der Bewertungen im Bereich des speziellen Artenschutzes (z. B. 400.000 ÖP für das Revier eines Kiebitzpaars) eingehen zu wollen, sind die Zuordnungen beim **Schutzgut Biotop** (Fauna/Flora; 0-64 ÖP/qm) im Großen und Ganzen in sich stimmig. Dennoch liegt auch hier, mit den naturschutzfachlich zwar nachvollziehbaren Ansätzen für die Agrobiotope Äcker ein überaus folgenreiches Grundproblem (s. u.) vor.

Ganz im Gegensatz dazu sind Inhalt und praktische Handhabung (hier: Ausgleichsmaßnahmen) beim **Schutzgut Boden** in der gegenwärtig gültigen Ökokonto-Verordnung absolut inakzeptabel. Mit einem, gegenüber dem Schutzgut Biotop (0-64 ÖP/qm) auf ein Viertel gestutzten Bodenmaximalwert (**0-16 ÖP/qm**), liegt schon da eine extreme Schieflage vor, die sich in der unzulänglichen Wirksamkeit der schutzgutinternen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Überdeckung, Tiefenlockerung usw.) fortsetzt. Eine aus unserer Sicht dann völlig aus dem Ruder laufende Handhabung ergibt sich dadurch, dass Bodenverluste im großen Stil durch schutzgutübergreifende Kompensationen aus dem hochdotierten Biotopsektor, speziellen Artenschutz und technischen Umweltschutzmaßnahmen abgelöst werden können. Fakt ist, dass das nicht vermehrbare Schutzgut Boden bei der Eingriffs- und Ausgleichsdarstellung in

ein Wertungs- und Kompensationssystem hineingezwängt wird, das nur mit dem Vokabular der Verdrängung, Manipulation und des Selbstbetrugs zu beschreiben ist. Hier wird der Boden - **Mitgrundlage allen Lebens** - zu einer Handels- und austauschbaren Ware degradiert. So trifft genau hier der, mit der ÖKVO verbundene und in unserem ersten Positionspapier eingeführte Begriff des „ökologischen Ablasshandels“, in vollem Maße zu. In unseren vorangegangenen Positionspapieren haben wir an vielen Beispielen diese untragbaren Zustände detailliert aufgezeigt. Weitere Beispiele sind in der Folge dazugekommen, von denen wir zwei exemplarisch darstellen wollen.

Der Standardfall - Acker wird zum Neubaugebiet

Ein 2 ha großer Getreideacker am Stadtrand soll zum Baugebiet werden. In diesem wird zu ca. 70 % mit Überbauung, Nebenanlagen und Straßen in den Boden direkt eingegriffen, in der Regel und nach ÖKVO ein Bodendefizit um 140.000 ÖP. Wenn nun irgendwo in der Gemeinde ein Acker von 1 ha Größe in eine Mähwiese (13 ÖP/qm „Zugewinn“) umgewandelt wird, ist der ganze Bodenverlust im Neubaugebiet - nach ÖKVO - wieder „ausgeglichen“.

Noch prägnanter wird der Vergleich, wenn aus dem Getreideacker am Stadtrand ein voll asphaltierter 2 ha Parkplatz entsteht. 100 % Biotop- und Bodenverlust. Das führt zu einem Gesamtdefizit von ca. 280.000 ÖP. Kein Problem: Vollaussgleich durch reversiblen Vegetationswechsel im entfernt liegenden Maisacker (s. o.) zur Mähwiese. Größe? Da reicht die gleiche Fläche wie der asphaltierte Parkplatz, d. h. 2 ha. Unter Umständen war diese extern liegende und stark sprudelnde Ökopunktequelle erst dadurch möglich geworden, weil ein Landwirt in der Zeit vor dem Grünland-Umbruchsverbot eine Wiese zum Acker umgepflügt hatte. Die wissenschaftliche Seriosität ausstrahlenden Rechenoperationen werden dann noch durch solche Skurrilitäten gestützt, dass dem nackten Asphalt in der ÖKVO ein Biotopwert von 1 ÖP/qm zugewiesen wird. Apropos Biotopwert: Wenn auf der Stadtrandfläche statt dem Getreideacker (4 ÖP/qm) ein Brombeergestrüpp (9 ÖP/qm) gewuchert hätte, wäre das ausgleichende Biotopdefizit von 80.000 ÖP auf mehr als das Doppelte, d. h. 180.000 ÖP angestiegen.

Der Sonderfall - Bergwald wird zum Steinbruchgelände (aktueller Fall im Ortenaukreis 2022)

Bei einer 2 ha Steinbrucherweiterung (Porphy) in ein Naturschutzgebiet (!) muss der gesamte Bergwald (Mischbestand aus: 0,6 ha Nadelbaumbestand, 1,1 ha strukturreicher Laub- und Nadelbaumbestand und 0,3 ha Hainsimsen-Traubeneichenwald) abgeholzt und der gesamte Boden (1,24 ha Regosol, 0,54 ha Podsolige Braunerde und 0,22 ha Braunerde) abgetragen werden. Der durchschnittliche Wert der dort vorhandenen Waldböden beträgt laut Gutachten 12,1 ÖP/qm. Der Boden im zukünftigen Steinbruchgelände, d. h. Boden in Form von steil aufragendem nacktem Felsgestein (ein Drittel Flächenanteil) und Lockergesteinsrohböden auf den restlichen zwei Dritteln Flächen, d. h. der schmalen Felswandstufen und der Steinbruchsohle, bringen es nach Gutachten auf den absoluten Bodenspitzenwert von 16 ÖP/qm.

Der Grund: Der neu entstehende Steinbruchboden wird als „Sonderstandort für eine natürliche Vegetation“ - hier „Zwergstrauch- und Ginsterheide“ - exquisit eingestuft.

Gutachter und Behörden (Erörterungstermin) berufen sich im gegenwärtig laufenden Verfahren auf eine besondere Anwendung der Systematik aus einer LUBW-Broschüre für den Boden, die dann zu dem erstaunlichen Ergebnis führt, dass der ursprüngliche Waldboden Grundlage eines vitalen Bergwaldes mit dem o. g. Durchschnittswert von 12,1 ÖP/qm ungleich weniger Wertigkeit aufweist als der Fels- und Lockergesteinsrohboden (16 ÖP/qm).

Es sei noch erwähnt, dass im Gegensatz dazu in einem 6 km entfernten Steinbrucherweiterungsverfahren (Granit) der zukünftige Bodenwert, als „Substrat aufwachsender Ruderalvegetation“, von einem anderen Gutachterbüro nur mit 4 ÖP/qm bewertet wurde. Auf Nachfrage im Widerspruchsverfahren, die Diskrepanz der unterschiedlichen gutachterlichen Bewertungen betreffend, wurde von höchster juristischer RP-Stelle ausgeführt, dass diese selbst beim Ansatz von 0 ÖP (Vollversiegelung) für den zukünftigen Steinbruchboden keine negative Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur Folge habe, zumal Zitat: >Der Ausgleich ja sowieso durch Biotopmaßnahmen in vollem Umfang vorliegt<. Also: Der Ökowerth des Steinbruchbodens scheint bei dieser Kompensationsrechnung eine vernachlässigbare Größe zu sein!

Vergleicht man den eben dargestellten Standardfall (Getreideacker) mit dem Sonderfall (Steinbruch) als Gesamtpaket der Schutzgüter Boden und Biotop, dann wird auch hier die ganze Brüchigkeit der ÖKVO sichtbar. Die landwirtschaftliche Produktionsfläche (Ackerboden/Getreide) am Stadtrand bringt pro qm 14 ÖP, das „Sonderprojekt“ Steinbrucherweiterung ins Naturschutzgebiet (Fels/Lockergesteinsrohböden/Ginsterheide) liegt bei fast 40 ÖP/qm, d. h. bei annähernd dem dreifachen Wert!

Fazit:

Die ÖKVO behandelt nicht nur die Böden, sondern auch die flächenhäufigsten Agrobiototypen wie Äcker und Sonderkulturen (4 ÖP/qm), auf denen die Landwirte unsere Nahrung produzieren wie ungeliebte Stiefkinder. Da die mit der ÖKVO-Materie kaum vertrauten Volksvertreter mehr oder weniger nur auf die errechnete „Ausgleichsbilanzsumme“ unterm Strich schauen, können sie sich in der Illusion 1 wiegen, dass alles damit bestens ausgeglichen sei und Illusion 2, dass die Theorieplanung eins zu eins in die Praxis umgesetzt wird und das über Generationen hinweg.

Ein „ökologischer Fehlschluss“ par excellence, der den fortgesetzten Flächenfraß scheinbar legitimiert und dadurch fördert. Nochmals: Diese ÖKVO fokussiert sich fast ausschließlich auf die obenliegende Flora und Fauna, die bekanntermaßen einer ständigen Sukzession, Populationswellen, Wanderungsprozessen, Klimawandel und Anbauwechsel unterworfen sind. Das kostbare, beständige und irreversible Unten, der Boden, gerät hier aus dem Blickfeld und wird dadurch völlig an den Rand gedrängt.

Kein Zweifel: Die fruchtbaren landwirtschaftlichen Vorrangflächen müssen, wie der Raumtyp Wald, durch einen primären gesetzlichen Schutzstatus dringend vor solchen Rechenoperationen der naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Ökokontosysteme geschützt werden.

IV. Schutzgut Boden und Flächenverbrauch - im Spannungsfeld der Landwirtschaft

1. Landwirtschaft und Landschaft

Schon die Herleitung des Begriffs „Land“ in seinen ganz unterschiedlichen Facetten (Erde, Festland, Staaten) und Wortverknüpfungen zeigt die überragende Bedeutung der von unseren Vorfahren in Jahrhunderten geschaffenen Kulturlandschaft zum Zweck der Ansiedlung und der Nahrungsmittelproduktion, der Landwirtschaft.

Die an bestimmte Klimate, Böden, Geländestrukturen, Wasserverhältnisse und Höhenlagen angepasste Landnutzung findet gerade bei uns in Baden-Württemberg ideale Voraussetzungen.

Durch die Kleinteiligkeit und Vielfalt konnten sich ganz unterschiedliche Offenland-Agrobiozöten mit einer großen Biodiversität etablieren. Die kleinbäuerliche Landwirtschaft prägte auch die anderen naturschutzrelevanten Schutzgüter wie Kleinklima, Wasser, Luft und Boden. Gleichzeitig bot sie als unverdientes Nebenprodukt, die der Erholung und dem Tourismus dienende Kulisse einer großen und abwechslungsreichen „Gartenlandschaft“.

In einer ersten Veränderungswelle kam es zu einem Mehr an Mechanik, Chemie und Fläche. Durch umfassende Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Moor- und Sumpftrockenlegung, der Waldrodungen usw. konnte auch die Produktionsfläche kontinuierlich vergrößert werden.

Die zweite Veränderungswelle ab der Mitte des letzten Jahrhunderts führte zu bisher nie dagewesenen Veränderungen. Hoher Einsatz an Energie, Maschinen, Düngemitteln, Spritzmitteln, Hochleistungssorten und insbesondere die Flurbereinigungen führten einerseits zu starken Produktionssteigerungen, andererseits verringerte sich dadurch die Biodiversität in unserer Kulturlandschaft. Der Trend war eindeutig: immer weniger, dafür aber umso größere, spezialisierte Höfe.

Der größte Eingriff in Landschaft und Natur erfolgte aber durch die gleichzeitig ablaufende Siedlungsausdehnung mit neuen Baugebieten, neuen Gewerbezentren und durch ein immer dichter werdendes Straßennetz. Dieser Vorgang verschlang innerhalb weniger Jahrzehnte mehr an land- und forstwirtschaftlichen Flächen als die ganze bisher in Jahrhunderten ablaufende Besiedelung.

Der Luftbildfotograf und Autor Albrecht Brugger hat 1990 in einem aufrüttelnden Bildband und Plädoyer diesen ausufernden Siedlungsbrei, Zitat: „Kulturlandschaft wird zur Industrielandschaft“ massiv kritisiert. Die von Seiten der Politik eingeleitete Korrektur dieses exorbitanten Flächenverbrauchs hatte einige Jahre sinkende Kurven zur Folge, allerdings flachten sich diese wieder ab und steigen in jüngster Zeit wieder leicht an.

2. Die Landwirtschaft vor dem dritten großen Umbruch

Die Landwirtschaft, zwar immer noch Akteur auf dem größten Flächenanteil im Land (ca. 46 %), ist von 1960 bis 2020 von ca. 334.000 auf nunmehr 38.000 Betriebe, d. h. um 88 % geschrumpft. Die Zahl der beschäftigten Dauerarbeitskräfte wird mit ca. 150.000

angeben, die durchschnittliche Hofgröße beträgt ca. 36 ha. Haupt- und Nebenerwerb verteilen sich wie ein 40 % : 60 %. Die gepachtete Fläche hat sich seit 1970 fast verdoppelt. In dieser Ausgangslage von 2020 sind nun die Landwirte - in bewegten Zeiten - zu einem großen Transformationsprozess für ihren Fortbestand gezwungen. Dieses komplexe, aber auch notwendige (u. a. Umweltschutz) Anforderungsprofil können wir in diesem Zusammenhang nur stichwortartig ansprechen: Neuausrichtung des Subventionssystems der GAP mit ihrem nationalen Strategieplan, Biodiversitätsstärkungsgesetz, Hofnachfolgeprobleme, neue Mindestlohnansätze, stark steigende Betriebsmittelkosten, Klimawandel, Tierwohl, verschärfte Dünge- und Pflanzenschutzvorschriften, vermehrte Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung, Weltmarktkonkurrenz, Einstieg in die GPS-Technologie moderner Landwirtschaft usw.

Parallel zu all diesen Erfordernissen dann noch das Megathema der sinkenden Verfügbarkeit fruchtbarer und gut zu bewirtschaftenden Böden. Und hier genau besteht eine erdrückende Dreifachkonkurrenz im Bereich der Pachtflächen, beim Geländeerwerb und in der Siedlungserweiterung.

3. Ackerbau und Viehzucht - auf immer größer werdendem Pachtflächenanteil

Mit den immer größeren Betriebsflächen, „wachsen oder weichen“, wuchs auch der prozentuale Anteil der Pachtflächen der Höfe. Kommunen, Erbgemeinschaften und neuerdings auch externe Großanleger treten als Verpächter auf, die einerseits ganz froh sind, dass das Gelände irgendwie bewirtschaftet wird, aber andererseits schnell bereit sind, das Gelände als Bauland usw. zu „versilbern“. Die Möglichkeit zum Widerstand seitens der pachtenden Landwirte tendiert hier gegen Null. Leisten sie diesen, dann laufen sie Gefahr, bei der Vergabe von kommunalen Ausweichflächen nicht berücksichtigt zu werden. Weiterhin ist auf dem Pachtmarkt festzustellen, dass die Verpächter für Sekundärnutzungen wie Windkraft, Flächenphotovoltaik zig-fach höhere Pachtpreise erzielen können.

4. Ackergold - die lohnende Anlage

Angesichts eines überhitzten Immobilienmarktes und immer risikoreicheren Aktiengeschäften drückt das inflationär angewachsene und ultrabilige Geldvolumen nun immer stärker auch auf Äcker und Wiesen. Die nicht vermehrbare Ressource Boden wird zunehmend zur sicheren Anlage und zum Spekulationsobjekt nutzungsfremder Anleger („Landgrabbing“). In diesem Wettbewerbsumfeld des zum „Goldstandard“ erhobenen Bodens, bei niedrigsten Grundsteuerkosten (Klasse A) und stark steigenden Bodenpreisen, haben die darauf existenziell angewiesenen Landwirte nur wenig Chancen, Landwirtschaftsflächen zu erwerben.

5. Ackerland zu Bauland - die Gelddruckmaschine

Die öffentliche und politische Diskussion ist aktuell ganz von dem Thema „Wohnungsmarkt“ dominiert. Vorweg: Wir kennen die Problemlage, können hier aber nicht in die Diskussionsfelder wie preisgünstiger Wohnraum, Einzelhausbebauung (in BW über 60 % Anteil), Geschosswohnungsbau, Mietwohnungsbau usw. tiefer einsteigen. Wir beschränken uns hier auf das Kernthema, d. h. der Siedlungsausdehnung (u. a. durch § 13b BauGB) in die freie Landschaft.

Dazu folgende Datenlage:

Fakt 1. Der Flächenverbrauch ist in der vierten Raumkategorie des Landesentwicklungsplanes, dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“, d. h. auf dem Land, überproportional hoch.

Fakt 2. Die Siedlungsausdehnung findet zu 80 % nicht in den Bereichen statt, die als sog. „Entwicklungachsen“ priorisiert sind, sondern in den Bereichen, die nur zur „Eigenentwicklung“ vorgesehen waren.

Ausgehend von diesem immanenten Theorie-Praxisdefizit der Raumplanung zum Aktionsrealismus vor Ort.

Fakt 3. Was auch immer wieder übersehen wird: Das Problem ist nicht nur der Einzeleingriff, sondern insbesondere die Summe der vielen gleichzeitig vor Ort ablaufenden Eingriffe. Konkretes Beispiel: Eine 26.000 Einwohnergemeinde im Rheintal (Raumkategorie IV; s. o.) mit ihren gegenwärtig laufenden Verfahren: Eine Umgehungsstraßenplanung, eine neue Außenbereichssatzung, eine Gewerbegebietserweiterung, eine Ortszentrumsverlagerung an den Ortsrand, zwei „normale“ und vier (!) § 13b Baugebietsplanungen, alles auf landwirtschaftlichen Nutzflächen der umgebenden Landschaft.

Bemerkenswert ist die dazugehörige Begleitmusik: das Stakkato aus „Bauen, Bauen, Bauen“ und die bewusst gewählte Verknüpfung des Wortes Wohnraum mit Begriffen wie „Beschleunigung, Offensive und Mobilisierung“. Bei so viel rhetorischer Aufrüstung zur Wohnraumvermehrung sollte einmal die schlichte Tatsache zur Kenntnis genommen werden, dass die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Siedlungsstrukturen einer einzigen **Gelddruckmaschine** gleichkommt. Das gilt sowohl beim Verkauf als auch in den folgenden Bruttowertschöpfungsketten in den neuen Nutzungen. Der Bodenverbrauch schafft die Voraussetzung für den zunehmend heiß laufenden Konjunkturmotor der Bau- und Immobilienwirtschaft. Man vergleiche die aktuellen Bodenrichtwerte für Äcker und Wiesen mit denen in der Kette exorbitant steigenden Ansätze vom Bauerwartungsland bis zum baureifen Grundstück. Hier passiert genau dasselbe wie bei der Nahrungsmittelproduktion. Tiefstpreise für die Erzeuger, Höchstpreise in der Veredlung und am Ladentisch. Hier verdient ein ganzes Heer an Entwicklern, Gutachtern, Notaren, Maklern, Vermessungsbüros, Architekten, Planern, Rechtsanwälten, Baufirmen, Kieswerke, Baumärkte, Banken, Straßenbauer, Gemeindekassen und last but not least auch das Land (Grunderwerbsteuer) am Asphaltieren und Betonieren wertvoller Böden. Kein Zweifel: Das gefällige Wohlstands- und Wachstumsversprechen hat eine ganz dunkle Schattenseite!

6. Landwirtschaft - beim Flächenverbrauch wird zweimal eingegriffen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen in ihrer Gesamtheit ein großes Mosaik (Äcker, Wiesen, Weiden, Obstanlagen usw.) an Agrobiototypen dar. Diese besitzen bezüglich ihrer Ökosystemleistung ganz unterschiedliche Wertigkeiten. In einige, speziell am Siedlungsrand befindliche Agrobiototypen, wird häufig und massiv eingegriffen. Das führt zum Verlust dieser Offenlandbiotope, die - naturschutzfachlich richtig - dann auch im nahen Offenland

eigentlich wieder ausgeglichen werden sollten. Soweit die Theorie, die Praxis sieht aber etwas anders aus.

Fakt und verständlich ist, dass die Landwirte diesem zweiten Zugriff kritisch und oft ablehnend gegenüberstehen. Um den Konflikt zu vermeiden, wird hier sehr oft in den Wald ausgewichen, oder man greift auf sog. Eh-schon-da-Flächen zurück bzw. konzentriert sich auf irgendwo gelegene Grenzertragsstrukturen (Moore, Heiden, usw.).

Verfolgt man aufmerksam die allerneuesten Trends im „Ausgleichssektor“, so tauchen hier neue Kompensationsmodelle wie z. B. PIK oder als Ökohotspots angepriesene Bau- und Gewerbegebiete als leuchtende Win-win-Szenerie auf.

Bei der produktionsintegrierten Kompensation werden in einem in Breite, Tiefe und Zeitdauer äußerst anspruchsvollem Fahrplan der Extensivierung den Höfen die Möglichkeiten geboten, Ökopunkte zu generieren.

Ausdauer, Detail- und Kontrollmanagement wird auch dann gefordert sein, wenn die Leuchtturmprojekte der neuartigen Bau- und Gewerbegebiete in Serie gehen. Mit intensiver „grüner“ (Biotop), blauer (Wasser) und klimaschonender (Photovoltaik, Holzbau) Planung wird das neue Bau- und Gewerbegebiet zum wahren Ökosegen hochgelobt, d.h. Wachstum macht hier alles besser. Denn unter dem Strich gibt es in den Öko-Bilanzen im Eingriffsgebiet gleich viel Ökopunkte wie auf dem schlichten, jetzt aber bebauten, Acker vorher. Die immensen Bodenverluste werden bei der Abwägung fast völlig aus dem Bewusstsein verdrängt.

Das Ganze hat nur einen entscheidenden Haken: Grüne Dächer, Schwammstadt, Urban Gardening, Nistkästen, Bienenhotels und Blühhecken, alles gut und schön, aber unsere Landwirte brauchen Land, sonst können sie keine Landwirtschaft betreiben! Erst recht, wenn die landwirtschaftliche Produktion im Post-Ölzeitalter im großen Maßstab ökologisch betrieben werden muss. **Mehr** Produktion auf **weniger** Flächen und **mehr** Natur ist reine Illusion!

7. Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

Auch in Zeiten der Digitalisierung, Gentechnik, Raumfahrt, künstlicher Intelligenz und Globalisierung sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass wir als Lebewesen „Mensch“ nicht nur **auf**, sondern insbesondere **von** der Erde leben. D. h. wir sind auf die Nahrung angewiesen, die die Landwirte auf ihren Flächen produzieren. Kein Wenn und Aber!

Der schon lange andauernde Trend ist der, dass wir aufgrund unserer Ernährungsgewohnheiten (Fleischkonsum) und dem stetigen Flächenfraß immer stärker auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln angewiesen sind. Schon der Import aus Spanien, besonders aber auch aus Lateinamerika und Asien offenbart das große Externalisierungsproblem, Stichwort „ökologischer Fußabdruck auf fremdem Land“: Zunehmende Abhängigkeit, lange Transportwege, völlige andere Umweltstandards, Zerstörung der dortigen Kleinbauernstrukturen durch exportstarke Großbetriebe, Abholzen von Urwäldern usw. Gleichzeitig wollen wir anderen Ländern vorschreiben, ihre Naturstrukturen wie z. B. Regenwälder zu erhalten, obwohl wir hier ständig selbst unsere „eigenen Äste auf denen wir sitzen“, die Böden absägen.

Fazit:

Aus unserer Sicht steht die Mehrzahl der Landwirte mit dem Rücken zur Wand. Die heimelige Bullerbü- und Hochstammstreuobstkulisse hat mit der rauen Wirklichkeit einer um die Existenz kämpfenden Berufsgruppe nur in den wenigsten Fällen etwas zu tun.

V. Zusammenfassung

Zu den in den vorigen Themenblöcken aufgeworfenen Fragen zum Schutzgut Boden, Flächenverbrauch, ÖKVO, Landwirtschaft auf der einen und Wirtschaft, Staat und Politik auf der anderen Seite brachte es eine BUND-Ortsgruppe in der Region Stuttgart auf den Punkt.

Zitat 1: *„Die Flächenversiegelung und das Zubauen von Freiflächen und der Verbrauch des nicht vermehrbaren Gutes Grund und Boden ist die effizienteste und dauerhafteste Form der Umweltzerstörung, da in der Regel nicht umkehrbar.“*

Zitat 2: *„Unser Rechtssystem (Eigentumsrecht, Bodenrecht, Erbrecht, Baurecht etc.) fördert diese Entwicklung und eröffnet der Bodenspekulation und damit der Flächenversiegelung seit Jahrzehnten Tür und Tor.“*

Da haben die BUND-Leute in ihrem zweiten Zitat etwas überaus **Zentrales** angesprochen:

Den **Riesenkosmos des Rechts**, der für den Normalbürger, den Normalpolitiker und den Normalumweltschützer vollkommen undurchdringlich ist. In Juristenkreisen spricht man hier nicht umsonst von „Parallelwelten in der Laiensphäre“.

Eine kritische Insiderin, die aus Freiburg stammende und heute in New York lehrende Juraprofessorin Katharina Pistor, kam nach langen Recherchen in einer Studie zu folgendem Schluss: Das Recht sei das wichtigste Werkzeug des Kapitalismus und stelle seit Jahrhunderten die Weichen für Macht und Reichtum. Sie verglich dieses undurchschaubare Imperium des Rechts, etwas pointiert bildhaft, mit einer Riesenschüssel Spaghetti, in dem nur die juristischen Experten, die „Herren der Codes“, die inhaltliche, terminologische und auslegungsaffine Komplexität ganz für sich und ihre Klientel blendend auszunutzen wüssten. Und obwohl hier von verschiedenen Seiten tapfer dagegegehalten wird, setzen sich in der Regel die gut vernetzten Zirkel der auf Wachstum programmierten Akteure in Wirtschaft und Politik verlässlich durch.

Vielfach wurden auch wir schon von der Interessenslobby auf rechtsterminologische Feinheiten des Bodenrechts, der ÖKVO und der Unterschiede zwischen schön klingenden Grundsätzen (allg. Aussagen) und den letztlich verbindlichen Zielen im Vorspann der Landesentwicklungs- und Regionalpläne hingewiesen.

Das Plateau des juristischen Feinsinns wechselt dann aber schnell in die robusten Ebenen, wenn in den Abwägungsentscheidungen zwischen den eigentlich gleichrangigen Nachhaltigkeitswerten „Wirtschaft, Soziales und Ökologie“ abgewogen werden muss.

Die Erfahrung lehrt: Wenn es eng wird und es zum Schwur kommt, muss die Natur hinten anstehen.

Aber auch das Recht, die raumplanerischen Werke und die ÖKVO sind nicht in Stein gemeißelt. Lücken müssen geschlossen werden, Fehlentwicklungen abgeblockt/korrigiert und Zukunftsfähigkeit gesetzlich abgesichert werden.

Darin liegt der Grund, warum wir uns, in dem dargestellten Dreiecksverhältnis zwischen Legislative, Exekutive und Fachbehörden direkt an die alles entscheidenden Verantwortlichen, den Landtag, die Landesregierung und die Ministerien mit ihrer Gesetzgebungs-, Steuerungs- und Regelkompetenz wenden (siehe vorangestellter Anforderungskatalog).

Zum Schluss

In der aktuellen Lage der Pandemie, des Klimawandels und des Artensterbens tritt die Grundsatzfrage über das „Weiter so“ immer stärker in das öffentliche und politische Bewusstsein.

Dieser nicht aufschiebbare Zwang zur Transformation gilt insbesondere auch dem Schutzgut Boden und dem Flächenverbrauch.

Daher: Statt Illusionen mehr Bodenhaftung im wahrsten Sinne des Wortes, statt vagen Zielformulierungen und gefälligen Leitbildern, mehr Mut und Bereitschaft zu zeitnahen, tiefgreifenden Verbesserungen des Bodenschutzes in Baden-Württemberg.

Denn: **Fruchtbare Böden sind das Wertvollste, was wir unseren Kindern und Enkeln vererben können.**

Achern und Rheinau im März 2022

Peter Huber

Joachim Thomas